Stand: 19.11.2021

Sozialversicherung & Amateursportler

Vorsicht bei regelmäßigen Zahlungen an Amateursportler!
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil 27.07.2021
[Aktenzeichen L 2 BA 26/21]

Mitunter werden Spielern auch im unteren Ligabereich Gelder gezahlt. Das ist grundsätzlich möglich, wenn die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Spielregeln eingehalten werden. Kommt der Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung allerdings zu dem Ergebnis, dass **abhängige Beschäftigungsverhältnisse** vorliegen, drohen erhebliche Nachzahlungen, wie ein Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) zeigt.

In dem Verfahren hatte ein Fußballverein seinen als Amateure geführten Spielern monatlich zwischen 800 EUR und 1.030 EUR gezahlt. Vereinbart waren bestimmte „Garantiesummen“ und Prämien. Das LSG hat diese Zahlungen als sozialversicherungspflichtig bewertet, weil seiner Ansicht nach abhängige Beschäftigungsverhältnisse vorlagen. Die **Nachforderungen der Rentenversicherung** sah es daher als berechtigt an.

Folgende Punkte sprachen aus Sicht des LSG für die Sozialversicherungspflicht: Zum einen waren die Spieler **verpflichtet**, die vom Verein angesetzten Trainingsstunden wahrzunehmen und **Anordnungen** über die Teilnahme an Spielen zu befolgen. Die Spieler mussten im Ergebnis nach Maßgabe der jeweiligen Anordnungen des Trainers intensiv mitarbeiten. Nach Ansicht des LSG verfolgten die Spieler, ebenso wie der Verein, **wirtschaftliche Interessen**. Der wirtschaftliche Erfolg der sportlichen Leistungen sei unmittelbar dem Verein und damit auch wieder den Spielern zugutegekommen. Der Einwand des Vereins, dass nur der Aufwand der Spieler habe entschädigt werden sollen, überzeugte das Gericht nicht. Denn der Verein konnte nicht nachweisen, inwieweit die Zahlungen konkrete Aufwendungen der Spieler abdecken sollten.

Hinweis Dem Urteil lässt sich aber auch entnehmen, dass eine Beschäftigung nicht schon deshalb vorliegen muss, weil der Verein den Spielern die Spielorte vorgibt und sie die Anordnungen des Trainers zu befolgen haben. Das sind **typische Umstände** für Mitglieder einer Fußballmannschaft, unabhängig davon, ob sie in einem Beschäftigungs- oder lediglich einem Mitgliedschaftsverhältnis zum Verein stehen. Allein daraus lässt sich kein Rückschluss auf eine Beschäftigung ziehen.